



Marktgemeindeamt

Haag am Hausruck

4680 Haag am Hausruck, Marktplatz 23, Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich

Tel.: +43 7732 / 2255

Fax: +43 7732 / 225520

Zahl: 782-0

Wirtschaftsförderungsprogramm der Marktgemeinde Haag am Hausruck

(Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 2011)

§ 1

Ziel der Förderungsaktion

1. Die Förderung soll die Verbesserung bzw. Erneuerung betrieblicher Strukturen unterstützen, somit die Konkurrenzfähigkeit steigern und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Haag am Hausruck erhalten.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern.

§ 2

Förderungsmittel und Dauer der Förderungsaktion

1. Die Marktgemeinde Haag am Hausruck fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe und freie Berufe, wenn diese Förderung zum Zwecke der Vornahme von Investitionen – auch im Zusammenhang mit einer Betriebsgründung bzw. -übernahme – verwendet wird.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
3. Die Dauer des Wirtschaftsförderungsprogrammes gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat.

§ 3

Förderungswerber

1. Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine unternehmerische Tätigkeit mit dem Standort im Ortsgebiet Haag am Hausruck, berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften, ausüben bzw. durch Neuerrichtung einen Betriebsstandort in Haag am Hausruck begründen und die der Kommunalsteuerpflicht in Haag am Hausruck unterliegen.
2. Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen. Dafür gelten als Obergrenze entsprechend der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ein Jahresumsatz von EURO 50 Mio., eine Bilanzsumme von EURO 43 Mio. und ein Beschäftigtenstand von 250 Mitarbeitern.

§ 4

Förderungsart, Zinsenzuschuss, Konditionen

1. Es werden sowohl eigen- als auch fremdfinanzierte Investitionen einschließlich Leasingfinanzierung gefördert.
2. Die Förderung erfolgt mittels eines Zinsenzuschusses bzw. einer Prämie in Höhe von 2 % im ersten Jahr und reduziert sich jährlich um 0,5%. Hat die Investition eine positive Auswirkung auf den Beschäftigtenstand des Unternehmens (das heißt Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften, insbesondere von Lehrlingen und Behinderten), so erhöht sich der Zuschuss auf 3 % im ersten Jahr und reduziert sich jährlich um 0,75%.

§ 5

Förderbare Investitionsmaßnahmen, Voraussetzungen, Finanzierungssumme

1. Förderbar nach Maßgabe des § 1 sind:
 - a.) Alle im Bereich des Gemeindegebietes Haag am Hausruck getätigten materiellen Investitionen einschließlich des Erwerbes von Baulichkeiten und Betriebsgrundstücken, so ferne diese nicht Wohnzwecken dienen. Diese Investition ist zumindest über 3 Jahre lang ab der Aktivierung im Bestand des Unternehmens zu führen.
 - b.) Nicht gefördert werden Aufwendungen für Betriebsmittel, Reparaturen, Aufschließungskosten sowie PKW, so ferne sie nicht zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung dienen und überwiegend zweckentsprechend eingesetzt werden.
2. Voraussetzungen:
 - a.) Grundsätzliche Voraussetzung ist die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Haag am Hausruck während der Dauer der Laufzeit der Förderung.
 - b.) Für förderbare Investitionen ist Voraussetzung, dass sie bei einer Fremdfinanzierung (Kredit, Darlehen, Leasing) im Wege eines Haager Geldinstitutes abgewickelt werden.
 - c.) Förderbare Investitionen müssen den Zielsetzungen dieser Richtlinien entsprechen.
 - d.) Förderbare Investitionen dürfen nicht der Bevorratung dienen, insbesondere bei Ankauf von Grundstücken ist mit der Realisierung eines baulichen Projektes innerhalb eines Jahres zu beginnen und beim Erwerb von Baulichkeiten sind diese innerhalb eines Jahres betrieblich zu nutzen. Die Einreichung des Förderungsantrages muß grundsätzlich vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgen.
 - e.) Eine förderbare Investition ist innerhalb von zwei Jahren abzuschließen; in begründeten Fällen kann diese Frist über Antrag verlängert werden.
3. Die zu fördernde Investitionsbemessungsgrundlage errechnet sich aus der Gesamtnettosumme der förderbaren Investitionen abzüglich der bereits durch andere Förderstellen (Bund, Land, usw.) angerechneten und auch geförderten Teile. Diese Förderungsaktion gilt subsidiär zu den Bundes-, Landes- und sonstigen Förderungsaktionen. Bei Fehlen eben erwähnter Förderungsmöglichkeiten durch oben angeführte Förderstellen oder bei Förderung nur von Teilen der Investition durch obige Förderstellen kommt diese Kommunalförderung zum Tragen.
4. Die förderbare Investition muss mindestens € 5.000,- ohne Umsatzsteuer betragen und es können höchstens € 40.000,- exkl. Umsatzsteuer als Förderungsbemessungsgrundlage herangezogen werden.
5. Die Inanspruchnahme des obigen Höchstförderungsrahmens von maximal € 40.000,- exkl. Ust (Abs. 4) pro Förderungswerber ist auch in Teilbeträgen (mehrere abgegrenzte Investitionen) möglich. Die Ausschöpfung des Förderungsrahmens ist innerhalb von 3 Jahren (Berechnung nach vollen Geschäftsjahren) nur einmal möglich.
6. Eine Investition, die von mehreren, sei es auch nur für diesen Zweck, wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Unternehmen getätigt wird, stellt eine einheitliche Bemessungsgrundlage dar.

§ 6

Antragstellung, Bedingungen, Pflichten

1. Der Förderungsantrag ist mittels eines dafür aufgelegten Formblattes samt den erforderlichen Beilagen bei der Marktgemeinde Haag am Hausruck einzubringen. Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers gegenüber der Marktgemeinde Haag am Hausruck.
2. Die Anträge werden nach dem Datum des Einlangens gereiht. Auch rechtzeitig eingebrachte und den Richtlinien entsprechende Anträge werden nur bis zur völligen Ausschöpfung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel positiv erledigt.
3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Kenntnisnahme der Richtlinien schriftlich zu bestätigen sowie darüber hinaus die Ermächtigung zu erteilen, dass der Marktgemeinde Haag am Hausruck unter Beachtung der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis seitens des Geldinstitutes/Leasinggebers Auskunft erteilt werden darf. Der Förderungswerber hat allenfalls über Aufforderung ergänzende Unterlagen beizubringen, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in weitere relevante Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Auszahlungsmodalitäten

1. Die Zinsenzuschüsse bzw. die Prämien gelangen jeweils nach der Verständigung von der Förderungszusage zur Auszahlung.
2. Der Förderungswerber hat bei Anforderung des ersten Teiles des Zuschusses eine Rechnungszusammenstellung über die Investition oder Rechnungskopien beim Marktgemeindeamt vorzulegen.

§ 8

Mitwirkung des Gemeindevorstandes

1. Die Beratung und grundsätzliche Entscheidungsfindung über Förderansuchen sowie sonstige sich aus dem gegenständlichen Programm ergebenden Aufgaben zur Gewährung eines Zinsenzuschusses bzw. einer Prämie erfolgt im Gemeindevorstand. Die Beschlussfassung über die Förderung eines Antragstellers und damit verbunden über die Auszahlung eines Zinsenzuschusses bzw. einer Prämie erfolgt im Gemeinderat.
2. Dem Gemeindevorstand sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen, die die Mitglieder des politischen Gremiums streng vertraulich zu behandeln haben. Im Antragsformular sind die grundsätzlich erforderlichen Unterlagen festgelegt.

§ 9

Ausschluss, Einstellung und Widerruf der Förderung

1. Die Bearbeitung eines Förderungsantrages ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn dieser im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderungen nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wären (Antragsteller hat in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung mehr als EURO 100 TS an Förderungen erhalten), oder wenn die Investition zur Gänze von anderen Förderstellen bereits gefördert wurden.
2. Ein Förderungs Ausschluss und Widerrufsgrund liegt vor, wenn
 - a.) der Förderungswerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindesteuern und – abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b.) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder das Verfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde oder eine Zwangsverwaltung, Zwangsverpachtung oder Zwangsversteigerung über das Betriebsvermögen bewilligt wurde.
 - c.) der Förderungswerber wegen Beschäftigung von Arbeitskräften ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung („Schwarzarbeit“) während der Förderungsdauer oder in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung rechtskräftig bestraft wurde.
 - d.) der Förderungswerber eine Investition vornimmt, die für eine Tätigkeit gedacht ist, die den guten Sitten widerspricht.

3. Allfällige offene Forderungen der Marktgemeinde Haag am Hausruck – mit Ausnahme der Gemeindesteuern und –abgaben siehe §9 Pkt. 2a.) – gegenüber dem Förderungswerber können mit dem gewährten Förderungsbetrag gegenverrechnet werden.
4. Werden ausständige Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung nachgereicht, ist die Bearbeitung des Förderungsantrages ohne weiteren Aktenvorgang einzustellen.
5. Stellt sich im nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderungsbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % zu refundieren.
6. Im Falle eines Widerrufs ist der Zeitpunkt des Förderungsentzuges vom Gemeindevorstand festzusetzen und kann eine Rückforderung vorgeschrieben werden.
7. Der Förderungswerber hat seine mit der Durchführung der Förderung allenfalls verbundenen Kosten (Steuern, Gebühren, Spesen oder ähnliches) selbst zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit **1. Juli 2011** in Kraft.